

### **Informationen zu Spielhallen – Hinweise zu einigen wichtigen Rechtsvorschriften**

Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) und der Spielverordnung (SpielV) sowie § 284 Strafgesetzbuch (StGB) sind zu beachten.

#### **Anzahl Spielgeräte**

In Spielhallen darf je 12 Quadratmeter anrechenbare Grundfläche ein zugelassenes Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf zwölf Geräte nicht übersteigen. Weitergehende Regelungen hierzu finden sich in § 3 Absatz 2 SpielV.

#### **Wettterminals / Sportwetten**

Der Abschluss von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird oder deren Duldung sind in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen unzulässig.

#### **Zugelassene Geld- oder Warenspielgeräte**

Es dürfen nur Geräte mit einer Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt aufgestellt werden. Der Geräteaufsteller benötigt eine Aufstellererlaubnis und eine Geeignetheitsbestätigung für den Aufstellort (§ 33c Abs. 1 und 3 GewO).

#### **Verbotene Geräte**

Bitte beachten Sie, dass nach § 6 a Spielverordnung bestimmte Spielgeräte verboten sind, insbesondere die so genannten „Fun Games“.

## **Kredite**

Der Betreiber einer Spielhalle darf zum Zwecke der Spielteilnahme keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Er darf auch nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren. (§ 8 LGlüG).

## **Werbung**

Eine Spielhalle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird. Die Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

## **Jugendschutz**

Kinder- und Jugendliche dürfen sich weder in einer Spielhalle aufhalten noch darf Ihnen die Teilnahme an Gewinnspielen gestattet werden (§ 6 Jugendschutzgesetz).

## **Spielerschutz**

Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu ist ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln und laufend zu aktualisieren. Darüber hinaus sind die in Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern tätigen Personen sowie deren Vorgesetzten vor Beginn der Tätigkeit durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung schulen zu lassen. In der Spielstätte sind Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen für Suchterkrankungen gut sichtbar auszulegen.